### **Deutsches Institut für Bautechnik**

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Kolonnenstraße 30 B D-10829 Berlin Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de www.dibt.de





Mitglied der EOTA

Member of EOTA

# Europäische Technische Zulassung ETA-09/0027

Handelsbezeichnung Trade name

Zulassungsinhaber Holder of approval

Zulassungsgegenstand und Verwendungszweck

Generic type and use of construction product

Geltungsdauer: vom Validity: from bis

to

Herstellwerke *Manufacturing plants* 

Schlüter-DITRA 25

Schlüter-Systems KG 58640 Iserlohn

Bausatz aus einer Polyethylen-Dichtungsbahn und weiteren Komponenten zur Herstellung eines Abdichtungssystems gegen Wasser auf Wänden und Böden im Innen- und Außenbereich

Kit of waterproofing polyethylen membrane and other components for creating a waterproof system against action of water on walls and floors of buildings under indoor and outdoor conditions

21. Juni 2013

21. Juni 2018

Schlüter-Systems KG, Produktionsanlage 58313 Schlüter-Systems KG, Produktionsanlage 58453

Diese Zulassung umfasst This Approval contains 11 Seiten einschließlich 2 Anhänge 11 pages including 2 annexes

Diese Zulassung ersetzt This Approval replaces ETA-09/0027 mit Geltungsdauer vom 21.02.2012 bis 14.06.2014 ETA-09/0027 with validity from 21.02.2012 to 14.06.2014





Seite 2 von 11 | 21. Juni 2013

### I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
  - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsund Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>1</sup>, geändert durch die
    Richtlinie 93/68/EWG des Rates<sup>2</sup> und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des
    Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>;
  - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998<sup>4</sup>, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. November 2011<sup>5</sup>:
  - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission<sup>6</sup>.
- Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann in den Herstellwerken erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite1 dieser europäischen technischen Zulassung hinterlegten Herstellwerke übertragen werden.
- Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- Diese europäische technische Zulassung darf auch bei elektronischer Übermittlung nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht vollständig der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1

Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812

<sup>5</sup> Bundesgesetzblatt Teil I 2011, S. 2178

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34



Seite 3 von 11 | 21. Juni 2013

# II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

### 1 Beschreibung des Produkts und des Verwendungszwecks

# 1.1 Beschreibung des Bauprodukts

"Schlüter-DITRA 25" ist ein Bausatz zur Herstellung einer Abdichtung. Er besteht aus folgenden Komponenten:

- profilierte, einseitig vlieskaschierte Abdichtungsbahn "Schlüter-DITRA 25" auf Basis von Polyethylen
- Fliesenkleber "ARDEX DITRA FBM" auf Basis von Zementmörtel zum Aufkleben der Bahn auf dem Untergrund mit CE-Kennzeichnung nach EN 12004<sup>7</sup>
- Dichtungsband "Schlüter-KERDI-KEBA" auf Basis von mit Polyethylen beschichtetem Vlies zur Abdichtung von Rohrdurchführungen
- Dichtmanschette "Schlüter-KERDI-KM" auf Basis von mit Polyethylen beschichtetem Vlies zur Abdichtung von Rohrdurchführungen
- Eckstreifen "Schlüter-KERDI-KERECK" auf Basis von mit Polyethylen beschichtetem Vlies zur Abdichtung von Rohrdurchführungen
- Kleber "Schlüter-KERDI-COLL" auf der Basis einer zweikomonentigen Acryldispersion zum Verkleben von "Schlüter-KERDI-KEBA", "Schlüter-KERDI-KM" und "Schlüter-KERDI-KERECK" auf die Abdichtungsbahn

Für die Abdichtung ist eine Verwendung unter einer Nutzschicht, wie z. B. Fliesen vorgesehen. Die Nutzschicht und das Verfugungsmaterial sind nicht Bestandteil des Bausatzes, werden aber bei der Beurteilung des Verwendungszweckes berücksichtigt.

Anhang 1 zeigt den Systemaufbau für Nassbereiche, und Anhang 2 zeigt die Komponenten zur Abdichtung von Detailbereichen.

# 1.2 Verwendungszweck

Der Verwendungszweck des Abdichtungssystems "Schlüter-DITRA 25" ist die Abdichtung von Böden und Wänden in Nassräumen, die unterhalb einer Nutzschicht und innerhalb und außerhalb von Bauwerken liegen.

Folgende Verwendungsbereiche sind vorgesehen:

(A)

- Boden- und/oder Wandflächen mit nur gelegentlicher direkter Wasserbeanspruchung, z. B. ausreichend weit entfernt von Duschen oder Badewannen;
- Böden und/oder Wände in Duschbereichen und im Umkreis von Badewannen bei wenigen täglichen Duschvorgängen, wie z. B. in normalen Wohnhäusern, Mehrfamilienhäusern und Hotels;
- Böden- und/oder Wandflächen mit häufigerer oder länger anhaltender Wasserbeanspruchung als sie gewöhnlich in Wohnungen zu erwarten ist, z. B. in öffentlichen Nassräumen von Schulen und Sporteinrichtungen.

Die zum Bausatz gehörenden Rohr- und Dichtmanschetten werden zur Abdichtung von Rohrdurchdringungen und Bodenabläufen und das Dichtungsband und die Formstücke zur Abdichtung von Fugen, Innen- und Außenecken verwendet.

Das Abdichtungssystem im Verbund mit einer Nutzschicht (Fliesen) ist zur Verwendung auf tragfähigen, biegsamen und festen Untergründen vorgesehen.

' EN 12004:2007 Adhesives for tiles - Requirements, evaluation of conformity, classification and designation;

11



# Europäische Technische Zulassung ETA-09/0027

Seite 4 von 11 | 21. Juni 2013

Das Produkt soll in Verbindung mit den folgenden Typen von Bodenabläufen genutzt werden:

Edelstahl oder Kunststoff – Typ PP oder PE – mit Klebeflansch für die Manschette/ Abdichtungsschicht oder mit Klemmverbindung und Manschette

Die Bodenabläufe sind nicht Teil des Bausatzes. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, geeignete Produkte der gegebenen Typen auszuwählen.

Die Nachweise, die dieser ETA zu Grunde liegen, begründen die Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer<sup>8</sup> der Abdichtung von 25 Jahren unter der Voraussetzung der zweckdienlichen Verarbeitung, Nutzung und Instandhaltung. Diese Annahme beruht auf dem derzeitigen Stand der Technik und den verfügbaren Kenntnissen und Erfahrungen.

Die Angaben über die Nutzungsdauer der Abdichtung können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl eines Produktes im Hinblick auf die erwartete, wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

# 2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

Die Komponenten der Abdichtung weisen unter Berücksichtigung der zulässigen Toleranzen die technischen Werte auf, die im Anhang 1 und im technischen Dossier des Herstellers (TDH)<sup>9</sup> zu dieser ETA angegeben sind. Auf dieser Grundlage kann eine Beurteilung durch den Anwender im Hinblick auf den Verwendungszweck, ggf. unter Berücksichtigung nationaler Anforderungen, erfolgen.

Die zulässigen Toleranzen haben keinen nachteiligen Einfluss auf die Eigenschaften der Produkte und des zusammengefügten Systems.

Die chemische Zusammensetzung und die technischen Kennwerte der Komponenten des Bausatzes und die Herstellungsverfahren sind vertraulich und beim DIBt hinterlegt.

Die Anforderungen an den Brandschutz, an Hygiene, Gesundheits- und Umweltschutz und an die Nutzungssicherheit sowie die Dauerhaftigkeit im Sinne der wesentlichen Anforderungen N° 2 to N° 3 der Council Directive 89/106/EEC erfüllt.

Das Brandverhalten der Abdichtung ist als Klasse E gemäß DIN EN 13501-1<sup>10</sup> klassifiziert.

Laut Erklärung des Herstellers sind unter Berücksichtigung der EU-Datenbank<sup>11</sup> keine gefährlichen Stoffe in der Verbundabdichtung enthalten. Im Geltungsbereich dieser Zulassung können hinsichtlich gefährlicher Substanzen zusätzliche Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus umgesetzter europäischer Gesetzgebung oder geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben.

Zusätzlich können Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus anderen geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und umgesetzter europäischer Gesetzgebung ergeben.

Diese Anforderungen sind ebenfalls einzuhalten.

Die "Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer" bedeutet, dass erwartet wird, dass bei Ablauf dieser Nutzungsdauer die tatsächliche Nutzungsdauer unter normalen Nutzungsbedingungen erheblich länger sein kann, ohne dass ein größerer Qualitätsverlust bezüglich der wesentlichen Anforderungen feststellbar sein wird.

Das technische Dossier des Herstellers (TDH) umfasst alle für die Herstellung und Verarbeitung des Produktes und die Instandhaltung der daraus hergestellten Abdichtung erforderlichen Angaben des Herstellers. Es wurde vom DIBt geprüft und ist in Übereinstimmung mit den in der Zulassung genannten Bestimmungen.

EN 13501-1:2007+A1:2009

EN 13501-1:2007+A1:2009

Fire classification of construction products and building elements – Part 1: Classification using data from reaction to fire tests

Hinweise im Leitpapier H: Ein harmonisiertes Konzept bezüglich der Behandlung von gefährlichen Stoffen nach der Bauproduktenrichtlinie, Brüssel, 18. Februar 2000



Seite 5 von 11 | 21. Juni 2013

#### 3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

#### System der Konformitätsbescheinigung 3.1

Gemäß der Entscheidung 2003/655/EWG<sup>12</sup> der Europäische Kommission ist das Konformitätsnachweisverfahren System 2+ (Anhang III, Abschnitt 2.ii Möglichkeit 1 der Richtlinie 89/106/EWG) für Bausätze für Abdichtungen anzuwenden. 13

Zusätzlich ist gemäß Entscheidung 2001/596/EG der Europäischen Kommission<sup>14</sup> über das Konformitätsnachweisverfahren das System 3 (Anhang III, Abschnitt 2.ii Möglichkeit 2 der Richtlinie 89/106/EWG) für dieses Produkt in Hinblick auf das Brandverhalten anzuwenden.

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren System 2+ ist wie folgt definiert:

System 2+: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- a) Aufgaben des Herstellers
  - (1) Erstprüfung des Produkts
  - (2)werkseigene Produktionskontrolle
  - Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan (3)
- b) Aufgaben der notifizierten Stelle
  - Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle auf Grund von
    - Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
    - laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

System 3: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- Aufgaben des Herstellers:
  - werkseigene Produktionskontrolle
- Aufgaben der notifizierten Stelle: b)
  - Erstprüfung des Produkts

#### 3.2 Zuständigkeiten

Für die Komponente Kleber wird vorausgesetzt, dass das Konformitätsbescheinigungsverfahren gemäß EN 12004 durchgeführt wurde.

Das hier erforderliche zusätzliche Konformitätsbescheinigungsverfahren bezieht sich auf die weiteren Komponenten des Bausatzes und erfolgt durch die Konformitätserklärung und die CE-Kennzeichnung des Bausatzes gemäß Abschnitt 3.2.1.3 bzw. 3.3 durch den Hersteller.

#### 3.2.1 Aufgaben des Herstellers

#### 3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchzuführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser ETA übereinstimmt.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss gemäß dem entsprechenden Teil des Kontrollplans<sup>15</sup> durchgeführt werden, der vertraulicher Teil des TDH ist. Der festgelegte Kontrollplan richtet sich nach der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers und ist beim DIBt hinterlegt.

- 12 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 231/12, 17. September 2003
- 13 Schreiben der Europäischen Kommission vom 16. Oktober 2004 an EOTA
- 14 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 209/33 vom 02.08.2001 15
  - Der "Kontrollplan" ist vertraulicher Teil des TDH und beim DIBt hinterlegt; er enthält die erforderlichen Angaben zur werkseigenen Produktionskontrolle, zur Erstprüfung und zur Erstinspektion und laufenden Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle. Er wird, soweit dieser für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten zugelassenen Stelle bedeutsam ist, dieser ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2



Seite 6 von 11 | 21. Juni 2013

Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe verwenden, die in Übereinstimmung mit den Angaben im TDH sind. Er hat die Ausgangsmaterialien bei ihrer Annahme gemäß dem festgelegten Kontrollplan zu kontrollieren oder zu prüfen.

Die werkseigene Produktionskontrolle orientiert sich an den für die identifizierenden Eigenschaften der Komponenten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kontrollplans auszuwerten.

Die Aufzeichnungen sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung des Produkts, ggf. Chargen-Nr. und Datum der Kontrolle oder Prüfung des Produkts oder der Ausgangsmaterialien,
- Ergebnis der Kontrollen oder Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem DIBt auf Verlangen vorzulegen.

Einzelheiten über Umfang, Art und Häufigkeit der im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Prüfungen oder Kontrollen haben dem Kontrollplan zu entsprechen, der Bestandteil des TDH zu dieser ETA ist.

# 3.2.1.2 Erstprüfung des Produkts

Die Erstprüfung bezieht sich auf die im entsprechenden Teil des Kontrollplans zu dieser ETA genannten Produkteigenschaften.

Wenn die der ETA zu Grunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese die Erstprüfung.

Anderenfalls ist die erforderliche Erstprüfung gemäß den Festlegungen im Kontrollplan durchzuführen und die Einhaltung der geforderten Eigenschaftswerte durch die zugelassene Stelle festzustellen.

Nach Änderung des Produktionsprozesses ist die Erstprüfung zu wiederholen.

### 3.2.1.3 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf vertraglicher Grundlage eine Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1(b) für den Bereich des Produktes zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Kontrollplan nach den Abschnitten 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle auszuhändigen.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen dieser ETA übereinstimmt und muss das Produkt mit der CE-Kennzeichnung gemäß Abschnitt 3.3 versehen. Der Konformitätserklärung ist das EC-Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle gemäß Abschnitt 3.2.2.2 beizufügen.

### 3.2.2 Aufgaben der notifizierten Stelle

# 3.2.2.1 Erstprüfung des Produkts in Hinblick auf das Brandverhalten

Der entsprechende Teil des Kontrollplanes enthält die Information zu den Eigenschaften, die hinsichtlich des Brandverhaltens bei der Erstprüfung durch die notifizierte Stelle zu prüfen sind. Wenn es erforderlich ist, wird dieser Teil für die Erstprüfung des Produktes der beauftragten notifizierten Stelle ausgehändigt.

Wenn die der ETA zu Grunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese die Erstprüfung.



Seite 7 von 11 | 21. Juni 2013

Anderenfalls ist die erforderliche Erstprüfung gemäß den Festlegungen im Kontrollplan durchzuführen und die Einhaltung der geforderten Eigenschaftswerte durch die zugelassene Stelle festzustellen.

Nach Änderung des Produktionsprozesses ist die Erstprüfung zu wiederholen.

3.2.2.2 Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle.

Im entsprechenden Teil des Kontrollplanes sind die Angaben zu den Eigenschaften festgelegt, die von der eingeschalteten notifizierten Stelle bei der Erstprüfung des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle geprüft werden müssen. Die notifizierte Stelle muss die Geräte und Anlagen und die Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers prüfen, wenn die Produktion aufgenommen wird.

Die notifizierte Stelle soll die wesentlichen Punkte seiner Tätigkeit in Hinblick auf die obigen Bestimmungen festhalten und Ergebnisse und Schlussfolgerungen schriftlich niederlegen.

Die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle erteilt ein EC Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle, in dem die Übereinstimmung mit den Festlegungen in dieser ETA bescheinigt wird.

Nach Änderung des Produktionsprozesses oder nach Produktionsaufnahme in einem anderen Herstellwerk sind die Erstprüfung des Werkes und die Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle zu wiederholen. Die notifizierte Stelle erteilt ein neues EC Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle, in dem die Übereinstimmung mit den Festlegungen in dieser ETA bescheinigt wird.

3.2.2.3 Laufende Überwachung, Beurteilung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle Im entsprechenden Teil des Kontrollplanes sind die Angaben zu den Eigenschaften festgelegt, die von der notifizierten Stelle geprüft werden müssen. Zweimal im Jahr sollen diese Aufgaben durchgeführt werden.

Die notifizierte Stelle soll die wesentlichen Punkte seiner Tätigkeit in Hinblick auf die obigen Bestimmungen festhalten und Ergebnisse und Schlussfolgerungen schriftlich niederlegen.

In Fällen in denen die Bestimmungen dieser ETA und des zugehörigen Kontrollplans nicht mehr erfüllt sind, muss die eingeschaltete Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat zurückziehen und das DIBt unverzüglich informieren.

### 3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung<sup>16</sup> ist vom Hersteller auf der Verpackung des Bausatzes der Abdichtung "Schlüter-DITRA 25" oder dessen Begleitpapieren anzubringen.

Zusätzlich zu den Buchstaben "CE" mit der Kennnummer der notifizierten Stelle sind anzugeben:

- Name und Anschrift oder Kennzeichen des Herstellers und des Herstellwerks,
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer der EG-Konformitätsbescheinigung für die WPK,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung.

Die Komponenten sind als zum Bausatz "Schlüter-DITRA 25" gehörig zu kennzeichnen.

Hinweise zur CE-Kennzeichnung und zur Konformitätserklärung des Herstellers sind im Leitpapier D: "CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie", Brüssel 01.08.2002, angegeben.



Seite 8 von 11 | 21. Juni 2013

# CE-Kennzeichnung mit Begleitinformationen:



Schlüter-Systems KG Schmölestraße 7 58640 Iserlohn Deutschland

09

nnnn-CPD-xxxx

### ETA-09/0027

Abdichtungssystems gegen Wasser auf Wänden und Böden im Innenund Außenbereich

Klassifizierung des Systems und deklarierte Produkt- und Systemeigenschaften siehe Anhang 1 und Anhang 2 der ETA-09/0027

### **Buchstaben "CE"**

Kennnummer der notifizierten Stelle (System 2+)

Name und Adresse des ETA-Inhabers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde

Nummer der EG-Konformitätsbescheinigung für die WPK

**ETA Nummer** 

Verwendungszweck

Klassifizierung und charakteristische Produkteigenschaften

# Voraussetzungen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

# 4.1 Herstellung

Die Komponenten des Bausatzes der Abdichtung werden werksmäßig entsprechend dem Verfahren hergestellt, das im TDH festgelegt ist.

Die ETA wurde für das Produkt auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim DIBt hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf Grund der Zulassung auswirken oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

# 4.2 Entwurf und Bemessung

Die Brauchbarkeit der Abdichtung für den jeweiligen Verwendungszweck ergibt sich aus den Eigenschaftswerten.

Die ergänzenden Angaben des Herstellers im TDH zum Entwurf und zur Herstellung der Abdichtung, die zu einer Abdichtung im Verbund mit einer Nutzschicht für Boden und Wände in Nassbereichen in Innenräumen führen, sind zu beachten.



Seite 9 von 11 | 21. Juni 2013

# 4.3 Verarbeitung

Von der Brauchbarkeit der Abdichtung kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Verarbeitung gemäß der im TDH angegebenen Verarbeitungsanleitung des Herstellers, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte erfolgt:

- Verarbeitung durch entsprechend geschultes Personal,
- Verarbeitung nur der Komponenten, die gekennzeichneter Bestandteil des Bausatzes sind,
- Verarbeitung mit den erforderlichen Werkzeugen und Hilfsstoffen,
- Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Überprüfung des Untergrundes auf Sauberkeit und richtige Vorbereitung,
- Prüfungen während der Verarbeitung und an der fertigen Verbundabdichtung und Dokumentation der Ergebnisse.

# Die Angaben zu

- Reparaturverfahren auf der Baustelle,
- Behandlung von Produktabfällen,

sind zu beachten.

# 4.4 Verpflichtungen des Herstellers

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass alle, die den Bausatz verwenden, angemessen über die Besonderen Bestimmungen nach den Abschnitten 1, 2, 4 und 5 einschließlich des Anhangs zu dieser ETA und den nicht vertraulichen Teilen des TDH zu dieser ETA unterrichtet werden.

# 5 Angaben des Herstellers

# 5.1 Angaben zu Verpackung, Transport und Lagerung

Angaben zu:

- Verpackung
- Transport und
- Lagerung

sind im TDH enthalten.

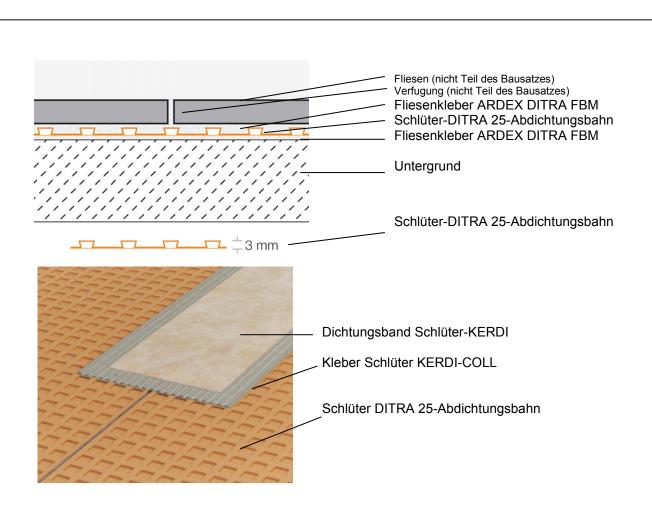
# 5.2 Angaben zu Verwendung, Instandhaltung und Reparatur

Angaben zu:

- Verwendung
- Instandhaltung
- Reparatur

sind im TDH enthalten.

Dirk Brandenburger Abteilungsleiter Beglaubigt



Eigenschaften	Verwendungs-	Ergebnis' <sup>'</sup>
	zweck	
Wasserdichtheit	(A)	wasserdicht
Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl	(A)	µ ≈ 875000
Dicke des Abdichtungsbahnmaterials	(A)	0,4 mm
Breite der Abdichtungsbahn	(A)	100 mm
Masse pro Flächen	(A)	565 g/m²
Assumed intended working life	(A)	25 Jahre
Brandverhalten EN 13501-1	(A)	Klasse E
Aussage zu gefährlichen Stoffen	(A)	keine enthalten
Rissüberbrückungsfähigkeit	(A)	1,5 mm
Haftzugfestigkeit	(A)	≥ 0,2 MPa
Fugenüberbrückungsfähigkeit	(A)	wasserdicht
Wasserdichtheit an Durchdringungen	(A)	wasserdicht
Beständigkeit gegenüber Frost-Tauwechsel	(A)	nachgewiesen
Temperaturbeständigkeit	(A)	nachgewiesen
Wasserbeständigkeit	(A)	nachgewiesen
Alkalibeständigkeit	(A)	nachgewiesen
Chloridbeständigkeit	(A)	nachgewiesen
1) zu bewerten unter Berücksichtigung nationaler Anforderunge	n	

Schlüter-DITRA 25 Schlüter-Systems KG	Anhana
Systemaufbau Abdichtungssystem gegen Wasser auf Wänden und Böden im Innen- und Außenbereich	Anhang 1



Dichtungsband Schlüter-KERDI-KEBA



Formstücke Außenecke Schlüter-KERDI-KERECK



Dichtmanschette Schlüter-KERDI-KM



Aufgeklebtes Dichtungsband Schlüter-KERDI-KEBA



Formstück Innenecke Schlüter-KERDI-KERECK



Bodeneinlauf Schlüter-KERDI-DRAIN (nicht Teil vom Bausatz)

**Schlüter-DITRA 25** Schlüter-Systems KG

Komponenten

Anhang 2